

Wohnheimordnung der Steinmetzschule des Landkreises Helmstedt

- Zutritt zum Wohnheim haben nur Schüler und Schülerinnen der Steinmetzschule. Der Zutritt beschränkt sich auf Räumlichkeiten, die zur Benutzung für die Übernachtenden freigegeben sind. Insbesondere ist jeglicher Aufenthalt verboten in Keller, auf Böden, Brüstungen, Dächern oder anderen Gebäudeteilen, die ersichtlich zum ordnungsgemäßen Zutritt nicht offenstehen.
- Den Anweisungen aller Mitarbeitenden des Wohnheimes ist strikt Folge zu leisten.
- Schüler und Schülerinnen werden gebeten, alle Mitbewohner, das Personal und Besucher mit Respekt, Höflichkeit und Toleranz zu behandeln.
- Diskriminierung, Belästigung, Gewalt und aggressive Verhaltensweisen sind strikt untersagt.
- Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheimes haben sich unverzüglich nach der Anreise im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg- Stade anzumelden und vor der Abreise abzumelden. Von den Mitarbeitenden wird die Zimmereinteilung vorgenommen.
- Die Zimmer werden in ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Alle besonderen Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung von Gebäudebestandteilen, Einrichtungsgegenständen oder Sanitäreinrichtungen) sind sofort den Mitarbeitenden vor Ort oder dem Hausmeister zu melden.
- Der Aufenthalt in Räumen des anderen Geschlechts ist grundsätzlich untersagt; er ist nur in besonderen Fällen in Absprache mit den Mitarbeitenden vor Ort erlaubt.
- Alle Räume, insbesondere die Zimmer, Gemeinschafts- und Sanitärräume, sind sauber zu halten; Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Wohnheimes dürfen weder bemalt noch mit Fotos, Postern usw. versehen werden. Mit Energie (Strom, Heizung) ist sparsam umzugehen. Nach Nutzung von Tischen, Kochflächen und Geräten sind diese zu reinigen. Geräte und Möbel sind pfleglich zu behandeln.
- Bewohner und Bewohnerinnen des Wohnheimes haben erhaltene Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Im Falle eines Verlustes müssen die Kosten für neue Zimmerschlüssel getragen werden.
- Alkoholgenuss sowie der Konsum illegaler Drogen (darunter fällt auch der Konsum von Cannabis) ist im Wohnheim nicht gestattet.
- Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Bildungsstätte verboten. Es darf nur im Außenbereich auf dem Grundstück in den hierfür vorgesehenen Bereichen, wenn Stand- und Wandaschenbecher vorhanden sind, geraucht werden.
- Müll ist getrennt nach Papier, Plastik, Restmüll usw. und in den vorgesehenen Behältern regelmäßig zu entsorgen, um Geruchsbildung und Ungeziefer zu vermeiden.
- Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und mitgebrachtes Werkzeug sind in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen des Werkstattbereichs zu belassen und dürfen nicht in das Wohnheim mitgenommen werden.

- Ab 22:30 Uhr ist im Wohnheim auf Ruhe zu achten. Die Gemeinschaftsräume werden um 22:30 Uhr abgeschlossen; der Fernsehraum um 24:00 Uhr. Übernachtende, die das Wohnheim verlassen und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich spätestens um 24:00 Uhr einfinden.
- Ab 24:00 Uhr herrscht Nachtruhe. Die Eingänge des Wohnheimes werden um 24:00 Uhr geschlossen.
- Das Wohnheim ist arbeitstäglich von 7:30-14:00 Uhr geschlossen. Am letzten Tag des Lehrgangs sind die Zimmer bis 7:00 Uhr zu räumen. Zimmerschlüssel sind den Mitarbeitenden vor Ort auszuhändigen.
- Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für Verlust von Geld oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen aller Art.
- Sofern Fahrzeuge vor dem Schulgebäude, bzw. auf dem Grundstück des Landkreises Helmstedt abgestellt werden, sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.
- Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Wer Eigentum des Landkreis Helmstedt beschädigt, zerstört oder entwendet, hat Schadensersatz zu leisten. Das Gleiche gilt im Falle von übermäßiger, nicht ordnungsgemäßer oder der Hausordnung zuwiderlaufender Benutzung der Einrichtungen, wenn dadurch über den laufenden Unterhaltskosten hinaus Mehrkosten entstehen.
- Wer gegen die Hausordnung verstößt, muss damit rechnen, vom Lehrgang ausgeschlossen und sofort des Wohnheimes verwiesen zu werden.
- Mit der Inanspruchnahme des Wohnheimes erkennt der Benutzer die Hausordnung als verbindlich an.